

Gefahrengruppen

Bereiche mit ABC-Stoffen werden entsprechend der durchzuführenden Maßnahmen eingeteilt.

Transportunfälle sind zunächst wie **Gefahrengruppe II** zu behandeln.

Terroristische Anschläge sind grundsätzlich wie **Gefahrengruppe III** zu behandeln.

zu treffende Maßnahmen

Art des Gefahrstoffs			
allgemein	Einsatz ohne Sonderausrüstung gestattet Atemschutz zur Vermeidung von Inkorporation	Einsatz nur mit Sonderausrüstung besondere Überwachung und Dekontamination/Hygiene	wie Gefahrengruppe II, aber zusätzlich Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich
atomar	keine weiteren Maßnahmen neben den allgemein gültigen (siehe oberstes Feld)	Zu den erforderlichen Messgeräten siehe Strahlenschutzmessgeräte	
		PSA: für den Ersteinsatz mindestens Körperschutz Form 1 (Kontaminationsschutzhaube)	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 (Kontaminations- oder Chemikalienschutzanzug), bei möglicher Inkorporation von leichtflüchtigen Radionukliden über die Haut grundsätzlich CSA (Form 3) Bereiche in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird dürfen ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person, auch zur Menschenrettung , nicht betreten werden!
biologisch		PSA: mindestens Körperschutz Form 1 Atemfilter ABEK2-P3	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 Umluftunabhängiges Atemschutzgerät
chemisch	aufgrund der stark unterschiedlichen Eigenschaften von chemischen Stoffen muss die persönliche Sonderausrüstung im Einzelfall geprüft werden		PSA: Körperschutz Form 1

Allgemeine (Vorgehens-)Hinweise

Quellenangabe

- FwDV 500, Stand 2012

Stichwörter